

Der vollständige Antrag
ist vor Semesterbeginn
per E-Mail an: gebuehren@dhw.de
zu senden.

Auskunftsformular

für die Beurteilung der Studiengebührenpflicht oder Studiengebührenfreiheit für ein
Zweitstudium gemäß § 8 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG)

Matrikelnummer (falls vorhanden): _____

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ E-Mail: _____

Studienakademie: _____

Studiengang/-richtung: _____

Die Duale Hochschule Baden-Württemberg erhebt seit dem WS 2017/18 für das Land Baden-Württemberg Studiengebühren für ein Zweitstudium in Höhe von 650 Euro je Semester. Studierende, die ein zweites oder weiteres Studium in einem grundständigen Studiengang (Bachelorstudiengang oder Studiengang nach § 34 Abs. 1 LHG) oder in einem zweiten oder weiteren konsekutiven Masterstudiengang **nach einem in der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Hochschulabschluss** oder gleichwertigen Abschluss aufnehmen (Zweitstudium), sind gem. § 8 Abs. 1 LHGebG zunächst grundsätzlich gebührenpflichtig.

Das Gesetz sieht jedoch Ausnahmefälle vor, in denen Studierende von der Gebührenpflicht für ein Zweitstudium ausgenommen werden. Erfüllen Sie eine dieser Voraussetzungen und weisen uns dies rechtzeitig vor der Immatrikulation durch entsprechende Unterlagen nach, müssen Sie die Studiengebühr für ein Zweitstudium nicht bezahlen.

Eine Zweitstudiengebühr wird nicht erhoben, soweit für das Zweitstudium bereits eine Gebühr nach § 3 Abs. 1 LHGebG entrichtet wird (Gebührenpflicht für Internationale Studierende).

Kein Zweitstudium nach § 8 Abs. 1 LHGebG ist zudem der Wechsel von Studienfächern innerhalb eines Studiengangs sowie der Wechsel des Studiengangs ohne Abschluss. Ein Zweitstudium, das nach den berufsrechtlichen Regelungen für die Erlangung eines Berufsabschlusses erforderlich ist, ist von der Gebührenpflicht nach Abs. 1 LHGebG ausgenommen. Dasselbe gilt für das Studium eines Erweiterungsfaches im Rahmen eines Lehramtsstudienganges sowie das Aufbaustudium Sonderpädagogik nach der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge.

Zur Beurteilung der Gebührenpflicht, füllen Sie dieses Formular mit dem für Sie zutreffenden Fall bitte am Computer aus und senden uns das ausgefüllte, unterschriebene Formular inkl. der dazu notwendigen Nachweise vor Studien- oder Semesterbeginn zu.

Das Hinweisblatt am Ende dieses Formulars können Sie zu Ihren Akten nehmen.

Bisheriger Hochschulverlauf:

- ☐ 1) Ich war bisher an keiner Hochschule/ Universität in Deutschland immatrikuliert.
- ☐ 2) Ich war bereits an einer oder mehreren Hochschulen/ Universitäten in Deutschland immatrikuliert, habe aber keinen Abschluss erworben.
- Nachweis:**
- ✓ Exmatrikulationsbescheid
- ☐ 3) Ich war bereits an einer oder mehreren Hochschulen/ Universitäten in Deutschland immatrikuliert und habe einen Abschluss erworben.
- Nachweis:**
- ✓ Exmatrikulationsbescheid
✓ Kopie Abschlussurkunde, inkl. Zeugnis
- ☐ 4) Ich bin aktuell an einer Hochschule/ Universität in Deutschland immatrikuliert und werde voraussichtlich am _____ meinen Abschluss erwerben.
- Nachweis:**
- ✓ Aktuelle Immatrikulationsbescheinigung
✓ Kopie vorläufiges Zeugnis oder ggfls. sonstiger Nachweis (z.B. Bestätigung Prüfungsamt)

Hinweise

Bitte schicken Sie das ausgefüllte, unterschriebene Formular zusammen mit den entsprechenden Nachweisen vor Studienbeginn **per E-Mail** an gebuehren@dhbw.de.

Ohne Einreichung der erforderlichen Unterlagen kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden. Sollten wir bis zum 01.10. bzw. 01.04. eines Jahres keine Unterlagen von Ihnen erhalten haben, die eine Ausnahme von der Gebührenpflicht nach § 8 Abs. 4 und 5 LHGebG begründen, gehen wir davon aus, dass Sie als Zweitstudierende*r gebührenpflichtig sind.

Mitwirkungspflichten:

Sie sind nach § 10 Abs. 1 LHGebG dazu verpflichtet, uns die erforderlichen Daten und Unterlagen spätestens bis zum Zeitpunkt der Immatrikulation oder der Rückmeldung vorzulegen.

Zudem sind Sie verpflichtet, Änderungen in den Verhältnissen, die für die Ausnahme, Befreiung oder Ermäßigung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Ausnahme, Befreiung oder Ermäßigung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen.

Ich erkläre, dieses Formular wahrheitsgemäß ausgefüllt und den vorgedruckten Text nicht verändert zu haben. Mir ist bewusst, dass ich mich durch Falschangaben strafbar mache.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweisblatt

Elektronisches Verfahren

Die DHBW kann das Verfahren oder Teile des Verfahrens zur Gebührenerhebung gem. § 10 Abs. 5 LHGebG elektronisch durchführen. Insbesondere Anhörungen, Mitteilungen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der Gebührenerhebung stehen, sowie die Bekanntgabe von Verwaltungsakten (Gebührenbescheide) können elektronisch erfolgen.

Es obliegt deswegen den Studierenden die Mitteilungen (E-Mails) regelmäßig abzurufen.

Nach § 41 Abs. 2 LVwVfG gilt der elektronisch versandte Gebührenbescheid am dritten Tag nach der Absendung als bekannt gegeben.

Parallelstudium/ noch ausstehender Abschluss

Nach § 8 Abs. 5 LHGebG, tritt für Studierende die gleichzeitig in mehreren unterschiedlichen Studiengängen an derselben Hochschule oder gleichzeitig an mehreren Hochschulen des Landes eingeschrieben sind (Parallelstudium), die Gebührenpflicht für ein Zweitstudium erst mit Beginn des folgenden Semesters nach erfolgreichem (Erst)Hochschulabschluss ein.

Ausnahmen von der Gebührenpflicht für ein Zweitstudium

Die Ausnahmen und Befreiungsmöglichkeiten der Gebührenpflicht für ein Zweitstudium sind in § 8 Abs. 2 bis 5 LHGebG festgelegt.

Auf Antrag von der Gebührenpflicht befreit werden, können nach § 6 Abs. 2 und 7 Studierende,

- bei denen sich ihre Behinderung im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erheblich studienerschwerend auswirkt, oder
- während Zeiten der Beurlaubung nach § 61 LHG.

Weitere Befreiungsmöglichkeiten bestehen an der DHBW derzeit nicht.

Wichtig: Der vollständige Antrag, inkl. Nachweise ist gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 LHGebG vor Beginn der Vorlesungszeit zu stellen. Der Beginn der Vorlesungszeit an der DHBW ist gleich zu setzen mit dem Semesterbeginn, also jeweils der 01.10. bzw. 01.04 eines Jahres.

Bezahlung weiterer Beiträge zur Immatrikulation und Rückmeldung

Bitte beachten Sie, dass zur Immatrikulation und Rückmeldung folgende Beiträge auch dann bezahlt werden müssen, wenn Sie von der Gebührenpflicht für ein Zweitstudium ausgenommen sind:

1) Studierendenwerksbeitrag, 2) Verwaltungskostenbeitrag, 3) Beitrag zur Verfassten Studierendenschaft.

Über die Höhe der zu leistenden Beiträge und die entsprechenden Zahlungsinformationen werden Sie rechtzeitig durch das Informationsschreiben Ihrer Studienakademie hingewiesen.

Rückerstattung

Die Rückerstattung bereits gezahlter Studiengebühren kommt insbesondere dann in Betracht, wenn

- die Voraussetzungen für eine gesetzliche Ausnahme bis zur Immatrikulation bereits vorlagen, aber nicht nachgewiesen werden konnten, oder
- die Voraussetzungen für eine gesetzliche Ausnahme binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit eintreten.

Weitere Informationen

Bei Fragen können Sie sich direkt per E-Mail unter gebuehren@dhbw.de an die Zentralstelle „DHBW Zweitstudiengebühren“ der Dualen Hochschule Baden-Württemberg wenden.